



Zu wenig Impfstoff: Start der Impfzentren verschiebt sich um eine Woche

Der für den 1. Februar geplante Start der Impfungen für zu Hause lebende Über-80-Jährige in den Impfzentren in Nordrhein-Westfalen (NRW) wird auf den 8. Februar verschoben. Grund sind Lieferengpässe beim BioNtech-Impfstoff. Das teilte das NRW-Gesundheitsministerium (MAGS) mit. Damit beginnen die Impfungen eine Woche später als vorgesehen.

Durch die geänderten Lieferzusagen von BioNtech (ca. 100.000 Impfdosen weniger als angekündigt) musste die NRW-Landesregierung die weiteren Impfplanungen anpassen. Ab kommenden Freitag und in der kommenden Woche finden deshalb auch keine neuen Erstimpfungen durch mobile Teams in den Alten- und Pflegeeinrichtungen statt. Bereits terminierte Zweitimpfungen in den Heimen werden aber weiterhin wie geplant durchgeführt; die dafür benötigten Impfstoffmengen wurden für diesen Zweck zurückgehalten und sind somit vorhanden. Ab dem 1. Februar sollen dann wieder in den Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen neue Erstimpfungen stattfinden. Dafür sind rund 80.000 Impfdosen disponiert.

Bislang sind in Nordrhein an 23 Impftagen rund 145.000 Corona-Schutzimpfungen in über 1.100 Pflegeeinrichtungen durchgeführt worden, dazu bereits rund 13.000 Zweitimpfungen in 90 Einrichtungen.

Terminvergabe startet am 25. Januar

Die Vergabe von Impfterminen für die Über-80-Jährigen in den Impfzentren beginnt unabhängig von dem verzögerten Start wie geplant am 25. Januar. Bürgerinnen und Bürger, die dazu ein Schreiben des Gesundheitsministers über ihre Kommune erhalten haben, können ab Montag über die kostenlose Rufnummer **0800 116 117 01** Termine für die Erst- und Zweitimpfung erhalten. Die Termine werden schriftlich bestätigt.

Wegen des zu erwartenden hohen Anruferaufkommens wird empfohlen, die Termine online zu vereinbaren. Möglich ist dies ab kommenden Montag über die Webseite termine.corona-impfung.nrw oder über 116117.de. Für die Online-Terminvergabe muss man sich zunächst im KVNO-Impfportal registrieren. Anschließend gibt es die Möglichkeit, Termine für die Erst- und Zweitimpfung in einem Impfzentrum auszuwählen. Die Terminauswahl wird per E-Mail bestätigt. In dieser Bestätigungsmail findet sich ein Link zum Impfportal, auf dem sich die Impfwilligen dann ihre persönlichen Impf-Unterlagen herunterladen und ausdrucken können. Diese Unterlagen sind zum Termin unterzeichnet mitzubringen.



Terminvergabe COVID-19-Schutzimpfung (PDF, 730 KB)





Attest für Corona-Schutzimpfung: Keine Detailangaben zu Vorerkrankungen nötig

Patientinnen und Patienten mit bestimmten Vorerkrankungen haben nach der Corona-Impfverordnung (CoronalmpfV vom 18. Dezember 2020) bevorzugt Anspruch auf die Corona-Schutzimpfung. Die Impfverordnung ordnet sie in die Gruppe 2 (Paragraf 3, Ziffer 2) mit hoher Priorität beziehungsweise in die Gruppe 3 (Paragraf 4, Ziffer 2) mit erhöhter Priorität ein. Als Nachweis benötigen die Patienten ein ärztliches Attest – und zwar immer dann, wenn nicht schon aufgrund des Alters eine Impfberechtigung besteht: In der Priorisierungsgruppe 2 sind das alle Personen ab 70 Jahre, in Gruppe 3 Personen ab 60 Jahre. **Zum jetzigen Zeitpunkt werden aber noch keine Impftermine für diese Personengruppen vergeben. Ärztliche Atteste sind daher jetzt noch nicht erforderlich.**

Für die Ausstellung des Attests reicht eine formlose Bescheinigung aus, dass eine Erkrankung im Sinne der CoronalmpfV vorliegt – es müssen keine näheren Angaben zu den Vorerkrankungen gemacht werden. Dies ist auch aus datenschutzrechtlichen Gründen relevant. Die Bescheinigung könnte wie folgt lauten:

„Hiermit wird bescheinigt, dass bei Herrn/Frau Mustermann eine Erkrankung im Sinne von § 3 Ziffer 2 der CoronalmpfV vorliegt“ oder „Hiermit wird bescheinigt, dass bei Herrn/Frau Mustermann eine Erkrankung im Sinne von § 4 Ziffer 2 der CoronalmpfV vorliegt.“

Die Patienten müssen für die Bescheinigung nicht extra in die Praxis kommen: Ärzte können das Dokument per Post zusenden. Für das Ausstellen des Attests erhalten sie eine Vergütung von fünf Euro, abrechenbar über die Gebührenordnungsposition (GOP) 97160 – sofern ein postalischer Versand erfolgt zuzüglich 90 Cent (GOP 97161). Die Abrechnung erfolgt dabei analog der Abstrichleistungen bei asymptomatischen Personen nach der Testverordnung über das Einlesen der elektronischen Gesundheitskarte. Eine Wandlung in den Kostenträger BAS (Bundesamt für Soziale Sicherung: VKNR 38825) erfolgt über die KV Nordrhein. Bei Privatpatienten wird direkt der Kostenträger BAS erfasst.

Welche Vorerkrankungen zählen?

Die Impfverordnung führt in Prioritätsgruppe 2 („hohe Priorität“) Personen auf mit

- Trisomie 21
- einer Demenz oder mit einer geistigen Behinderung
- Personen nach Organtransplantation

In Prioritätsgruppe 3 („erhöhte Priorität“) werden folgende Erkrankungen genannt:

- Adipositas (Personen mit Body-Mass-Index über 30)
- chronische Nierenerkrankung
- chronische Lebererkrankung
- Immundefizienz oder HIV-Infektion
- Diabetes mellitus



KVNO Praxisinformation

21. JANUAR 2021

- Herzinsuffizienz, Arrhythmie, Vorhofflimmern, koronare Herzkrankheit oder arterielle Hypertension
- zerebrovaskuläre Erkrankungen oder Apoplex
- Krebserkrankungen
- COPD oder Asthma bronchiale
- Autoimmunerkrankungen oder rheumatische Erkrankungen.

Weitere Informationen zur Einstufung der Impfberechtigten:

RKI: STIKO-Empfehlungen zur COVID-19-Impfung



Bundesanzeiger: Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (PDF, 490 KB)



Neue Corona-Testverordnung seit 16. Januar

Zum 16. Januar ist eine neue Corona-Testverordnung (TestV) in Kraft getreten. Damit können nun auch Apotheken vom örtlichen Gesundheitsamt beauftragt werden, Corona-Tests in Form eines Schnelltests (PoC-Antigentest) durchzuführen (z. B. im Rahmen einer Allgemeinverfügung durch die Kommune). Es bedarf hierzu einer vorherigen Schulung durch einen Arzt nach Beauftragung durch das örtliche Gesundheitsamt. Vertragsärzte können diese Schulung – wie bereits im Falle von Schulungen in Pflegeheimen – über die SNR 97124 abrechnen. Die Vergütung beträgt 70 Euro pro Schulung und Einrichtung.

Apotheken dürfen allerdings nur Personen testen, die keine coronatypischen Symptome zeigen und einen Testanspruch nach der TestV haben, z. B. Personal von anderen humanmedizinischen Heilberufen. Schul- und Kita-Personal, symptomatische Patienten sowie Beschäftigte, Besucher und Bewohner in Pflegeheimen/Gesundheitseinrichtungen dürfen die Apotheken hingegen nicht testen. Sachkosten für PoC-Tests (max. neun Euro) und Abstrichleistung (neun Euro) können die Apotheken über die KV Nordrhein abrechnen. Dazu ist eine Registrierung über das KVNO-Portal notwendig. Bei weiteren Fragen wenden sich Apotheken bitte an die Apothekerkammer.

Obdachlosenheim neu in TestV aufgenommen

Neu aufgenommen wurde in die TestV zudem die präventive Testung von Bewohnern und Personal in Obdachlosenunterkünften. Diese Einrichtungen müssen ein Testkonzept beim örtlichen Gesundheitsamt einreichen und sich PoC-Tests (Schnelltests) selber beschaffen. Da es sich um eine nicht-ärztliche Einrichtung handelt, muss das Personal in der Durchführung von PoC-Tests von einem Arzt geschult werden. Vertragsärzte erhalten auch hier eine Vergütung von 70 Euro pro Schulung und Einrichtung (ab-



KVNO Praxisinformation

21. JANUAR 2021

rechenbar über die SNR 97124). Die präventive Testung von Bewohnern und Personal ist durch die Einrichtung selbst durchzuführen. Sollte ein Vertragsarzt beauftragt werden, so ist keine Abstrichleistung abrechenbar und es muss bilateral geklärt werden, wie der Vertragsarzt für seine Tätigkeit bezahlt wird.

Im Infektionsfall können die Personen, die in der Obdachlosenunterkunft in den letzten zehn Tagen gewohnt haben, tätig waren oder sonst anwesend waren, u. a. von einem Vertragsarzt getestet werden. Hier ist ausreichend, dass die betroffene Einrichtung den Ausbruch gegenüber dem Arzt nachweist. Der Arzt muss nicht vom örtlichen Gesundheitsamt beauftragt werden. Im Infektionsfall kann der Arzt dann die SNR 97120 (15 Euro) abrechnen. Auch empfiehlt die nationale Teststrategie in diesen Fällen einen PCR-Test, der bei ausreichenden Testkapazitäten vorrangig durchzuführen ist und entsprechend auf dem Muster OEGD veranlasst werden muss.



Coronavirus-Testverordnung des BMG (PDF, 120 KB)



Vergütungsübersicht Tests auf SARS-CoV-2 in der Arztpraxis (PDF, 650 KB)



Substitutionsbehandlung: Regelungen zur GOP 01953 bis zum 30. Juni 2021 verlängert

Die Behandlung von Opioidabhängigen mit einem Depotpräparat über die Gebührenordnungsposition (GOP) 01953 ist weiterhin möglich. Der Bewertungsausschuss (BA) hat die Regelung um ein weiteres halbes Jahr bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Abrechenbar ist die Kennziffer einmal in der Behandlungswoche (130 Punkte/14,28 Euro). Damit werden die subkutane Applikation und die Nachsorge honoriert. Die Vergütung erfolgt extrabudgetär.

Der BA hatte bereits zum 1. April 2020 die Behandlung von Opioidabhängigen mit einem Depotpräparat im EBM abgebildet und hierfür die neue GOP 01953 aufgenommen. Die Regelungen waren zunächst befristet bis zum 30. September 2020 und wurden dann bis zum Jahresende verlängert. Bis zum 8. Dezember hatte der BA zu überprüfen, ob eine Anpassung der getroffenen Regelungen erforderlich ist. Nach der erneuten Verlängerung wird nun bis zum 1. Juni 2021 geprüft, ob eine weitere Verlängerung beziehungsweise Anpassung der Regelungen notwendig ist.



FFP2-Masken richtig wiederverwenden

Die Ministerpräsidenten der Länder haben sich am 19. Januar zusammen mit Bundeskanzlerin Merkel auf eine Verlängerung und teilweise Verschärfung des Lockdowns bis zum 14. Februar verständigt. Eine Verschärfung betrifft das Tragen von Masken. In Geschäften und im ÖPNV wird es zur Pflicht, medizinische Masken zu tragen – also entweder Einmal-OP-Masken oder FFP2-Masken. Ob sich die Pflicht auch auf Arztpraxen erstreckt, kann derzeit noch nicht gesagt werden. Die Auflage zum Maskentragen wird zunächst in einer neuen Coronaschutzverordnung für das Land NRW konkretisiert. Wir informieren, sobald hier nähere Details bekannt werden.

Der Vorteil von FFP2-Masken gegenüber einfachen OP-Masken ist, dass sie Träger und Personen in der nahen Umgebung besser vor der Aufnahme von infektiösen Partikeln aus der Luft schützen. Ein weiterer Vorteil: Sie lassen sich unter bestimmten Bedingungen wiederverwenden. Wissenschaftler der FH Münster und der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster haben FFP2-Masken verschiedener Hersteller getestet und empfehlen Privatpersonen zwei Arten der Wiederaufbereitung:

- **Sieben-Tage-Regel:** Nutzer sollen eine FFP2-Maske nur einen Tag lang tragen. Danach sollte die Maske eine Woche lang bei Raumluft „trocknen“ – am besten aufgehängt in einem Raum mit trockener Luft (nicht Küche oder Bad). In dieser Zeit verlieren mögliche Corona-Viren im Maskenstoff weitestgehend ihre Infektiosität und eine Wiederverwendung ist möglich. „Man benötigt also insgesamt sieben FFP2-Masken, um einen täglichen Maskenwechsel vornehmen zu können und einen geschlossenen Maskenkreislauf möglich zu machen“, heißt es von den Forschern.
- **Backofen-Methode:** Ein optimales Viren-Reinigungsergebnis wird auch erzielt, wenn die FFP2-Maske bei genau 80 Grad Celsius und bei eingeschalteter Ober-/Unterhitze 60 Minuten lang im Backofen getrocknet wird, nachdem sie zuvor mindestens einen Tag geruht hat. Wichtig ist, die Temperatur genau im Blick zu haben. Dafür empfiehlt sich ein handelsübliches Backofenthermometer. Diese Methode eignet sich aber nicht für Masken mit Atemventil. Ob die Wirkung auch bei Umluft-/Heißluft-Geräten entsteht, haben die Forscher nicht getestet.

Bei beiden Methoden sollte der Trockenzyklus nur fünfmal wiederholt werden. Danach sollte die Maske im Hausmüll entsorgt werden. Eine ausführliche Beschreibung der beiden Wiederaufbereitungsmethoden und weitere wissenschaftliche Infos zu Schutzmasken haben die Projektpartner in einer verständlichen und reich bebilderten Broschüre zusammengefasst, die Sie hier herunterladen können:



Infobroschüre: Wiederverwendung von FFP2-Masken für den Privatgebrauch
(PDF, 1,1 MB)





Fragen und Antworten

Können Ärzte Beschäftigte von Kitas und Schulen weiterhin präventiv auf das Coronavirus testen?

Beschäftigte in der Kindertagesbetreuung und in Schulen Nordrhein-Westfalens können sich vom 11. Januar bis zum 26. März 2021 weiterhin freiwillig und kostenlos auf das Coronavirus SARS-CoV-2 testen lassen. Sie haben in diesem Zeitraum insgesamt sechs Mal Anspruch auf einen Corona-Test. Der Zeitpunkt dafür ist frei wählbar. Im Unterschied zu den bisherigen Testungen für diese Zielgruppe sollen nun vorrangig Antigen-Schnelltests (PoC-Tests) eingesetzt werden. Die Vergütung erfolgt über eine Pauschale, die auch die Sachkosten für den PoC-Test enthält: SNR 97056 (27 Euro). Detaillierte Informationen finden Sie in unserer [Corona-Praxisinformation vom 8. Januar](#).



Vergütungsübersicht Tests auf SARS-CoV-2 in der Arztpraxis (PDF, 650 KB)



Stelle ich die Bescheinigung für Kinderkrankengeld (Muster 21) auch aus, wenn das Kind nicht krank ist, aber aufgrund von coronabedingter Kita-/Schulschließung zuhause betreut werden muss?

Nein. Muster 21 wird weiterhin nur verwendet, wenn es eine Diagnose gibt – das Kind also auch wirklich krank ist. Weitere Informationen zur Ausweitung des Kinderkrankengeldes entnehmen Sie bitte unserer ausführlichen Meldung in der [Corona-Praxisinformation vom 14. Januar](#).

Mehr Informationen rund um das Thema Coronavirus finden Sie in unseren [FAQ auf coronavirus.nrw](#).

1. WIE BEKOMME ICH MEINEN IMPFTERMIN?

Bitte rufen Sie die offizielle Hotline 11 6 11 7 an. Dort erfahren Sie, ob Sie entsprechend der Impfreihenfolge impfberechtigt sind und bekommen Ihre beiden Termine zur Erst- und Zweitimpfung. Sie können Ihre beiden Impftermine auch online buchen - unter termin.corona-impfung.nrw

Telefon-Hotline 11 6 11 7
termin.corona-impfung.nrw



2. WO IST MEIN IMPFZENTRUM?

Mit der Anmeldung zur Impfung wird Ihnen mitgeteilt, in welchem Impfzentrum in Ihrer Nähe Sie sich impfen lassen können. Eine Übersicht aller Impfzentren finden Sie hier:

www.coronaimpfung.nrw

Unter dieser Adresse erhalten Sie auch weitere Informationen rund um die Corona-Schutzimpfung.



3. WELCHE DATEN WERDEN BENÖTIGT?

Halten Sie für die Terminvergabe unter 11 6 11 7 bitte Ihre Kontaktdaten bereit: Name, Wohnort, Telefonnummer, Geburtsdatum, wenn vorhanden auch E-Mail-Adresse.

Bei der Online-Anmeldung können Sie Ihre Daten direkt eingeben.



4. WIE GEHT ES WEITER?

Nach der Terminvergabe über 11 6 11 7 erhalten Sie Post von uns:

- Terminbestätigung für Erst- und Zweitimpfung mit QR-Code
- Jeweils für Erst- und Zweitimpfung: 1x das Aufklärungsmerkblatt und 2x die Impfeinwilligung, bestehend aus Anamnese- und Einwilligungserklärung (Original und Duplikat)

Wenn Sie sich online angemeldet haben, erhalten Sie die Terminbestätigung als E-Mail. Über einen Link gelangen Sie zu unserem Impfportal, wo Sie Ihre Impfunterlagen herunterladen und ausdrucken können.

Bringen Sie das Anschreiben und die ausgefüllten und unterschriebenen Unterlagen mit zum Impftermin - und denken Sie bitte an Ihren Personalausweis/Reisepass!



VIELEN DANK, DASS SIE SICH IMPFEN LASSEN!